



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.09.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24350 –**

### **Frage Nummer 44 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit die nachgeordneten Behörden von den Staatsministerien schon über den seit Ende Juli gültigen § 2 des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) 2023 in Kenntnis gesetzt wurden, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, also auch von Wasserkraftwerken, in überragendem öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, in welcher Hinsicht sie angehalten wurden, das behördliche Handeln dementsprechend anzupassen und die erneuerbaren Energien, also auch Wasserkraftwerke, mit vorrangigem Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen und warum in Baden-Württemberg Staatszuschüsse für den Fischtreppebau gezahlt werden und in Bayern nicht, wenn dieses kostspielige Unterfangen geeignet ist, dem Sinn des § 2 EEG 2023 hinsichtlich Wasserkraftwerken entgegenzuwirken?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor wurde am 07.07.2022 beschlossen. Bei dem Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, mit dem eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen geändert bzw. neu erlassen wurden. Im Hinblick auf wasserrechtliche Tatbestände sind insbesondere die Änderung des EEG sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von Interesse. Diese Aspekte wurden unter anderem im Rahmen der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen, die am 25./26.07.2022 stattfand, erörtert. Dabei wurde insbesondere auf § 2 EEG und die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, die im wasserrechtlichen Verfahren insbesondere Eingang bei der Bewertung der Anforderungen aus § 6 WHG, aber auch bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen vorliegen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 WHG), hingewiesen.

Das Staatministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat die Industrie- und Handelskammern als Träger öffentlicher Belange bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen über die neue Rechtslage informiert und gebeten,

dies in der jeweiligen Stellungnahme im wasserrechtlichen Verfahren auch zum Ausdruck zu bringen.

Damit umfassende Maßnahmen zur Modernisierung, gewässerökologischer Verbesserungen und Leistungssteigerung durchgeführt werden, hat das SStMWi in 2021 das Förderprogramm Wasserkraftanlagen gestartet. Es setzt Anreize, dass auch in Verbindung mit ökologischen Verbesserungen die Stromproduktion mit Wasserkraft um mindestens 10 Prozent gesteigert wird.